

Stellungnahme zum Entwurf eines Leitfadens für künstliche Mineralfaserabfälle (KMF-Abfälle)

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum **Entwurf eines Leitfadens für den Umgang von künstlichen Mineralfaserabfällen (KMF-Abfälle)** möchte sich der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB) herzlich bedanken.

Offen bleibt allerdings die rechtliche Rolle des Leitfadens und somit die Rechtssicherheit in dieser sehr komplexen Angelegenheit rund um das Thema KMF-Abfälle.

Folgende Punkte möchten wir zum vorliegenden Entwurf gerne kommentieren:

Zu Kapitel 1.1: Stoffliche Eigenschaften

Die angeführten negativen Auswirkungen auf die Gesundheit beschränken sich nur auf die gefährlichen („alten“) KMF-Abfälle. Weiters sind die Faserdimension und die Biolöslichkeit der Grund für die Gefährlichkeit von alten KMF-Abfällen und nicht wie angeführt die Faserstruktur. Deshalb empfehlen wir hier eine Klarstellung.

Zu Kapitel 1.2.1: Künstliche Mineralfasern als nicht gefährlicher Abfall

Soweit uns von der Fachvereinigung Mineralwolleindustrie (FMI) bekannt ist, wird seit dem Jahr 1996 keine „alte“ Mineralwolle mehr produziert. Weiters empfehlen wir den Hinweis zu den alten Lagerbeständen und dem deutschen Inverkehrbringungsverbot zu streichen, da er für die Zuordnung nicht wirklich eine Hilfe darstellt, sondern nur zu mehr Verwirrung führt. In der Praxis lehnen Deponiebetreiber sogar beigelegte Rechnungen ab, weil diese Art von Beweisführung durch mehrmaligen Eigentumsübergang nicht immer schlüssig ist.

Im zweiten Aufzählungspunkt werden für die Kennzeichnung die Gütesiegel EUCEB oder RAL angeführt. Nachdem es keine anderen Gütesiegel gibt, könnte das „zB“ entfallen.

Der dritte Aufzählungspunkt lässt eine Konkretisierung der analytischen Anforderungen vermissen. In der Praxis liegt das Problem in der Reproduzierbarkeit und damit der Stichhaltigkeit analytischer Ergebnisse. Wie stelle ich den Massenanteil der lungengängigen WHO-Fasern fest? Nur diese sind im Fall der Biopersistenz als kanzerogen einzustufen. Wie soll in einem Baustellenumfeld die Biopersistenz nachgewiesen werden? Die in der CLP-Verordnung im Rahmen der Freizeichnung der Mineralwollprodukte verwendeten Intraperetonaltests von über 40 Tagen, sind nicht hilfreich und nicht möglich. Der in Deutschland verwendete KI-Index liefert auch bei freigezeichneten Mineralwollprodukten das Ergebnis, dass Kanzerogenität vorliegt. Diese Aspekte führen unserer Einschätzung nach dazu, dass analytische Befunde auch bei freigezeichneten Mineralwollprodukten weitestgehend zum Ergebnis kommen, dass Kanzerogenität vorliegt. Eine analytische Feststellung, ob HP7 vorliegt, ist daher in unseren Augen solange obsolet, solange nicht eine Klarstellung erfolgt, wie derartige Analysen durchzuführen sind. Solange es diese Klarstellung nicht gibt, gibt es immer das

Potential unterschiedlicher Aussagen verschiedener Gutachter (auf Seiten des Bauherrn, des Abbruchunternehmens, des Entsorgers, der Anrainer, etc.). Kein Gutachter kann sich diesem Risiko ausliefern und geht deshalb den Weg einer vorsorglichen Einstufung als gefährliche KMF-Abfälle.

Zu Kapitel 1.2.2: Künstliche Mineralfasern als gefährlicher Abfall

Da KMF kein Asbest sind und auch nicht mit Asbest vergleichbar sind, sollte man sich daher überlegen, ob es nicht vernünftiger wäre, die klassische SN 31416 mit einer Variante „g“ einzuführen.

Zu Kapitel 2: Sammlung und Behandlung von KMF-Abfällen am Ort des Anfalls

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die KMF-Abfälle nur an berechtigte Abfallsammler übergeben werden dürfen.

Zu Kapitel 3.2: Künstliche Mineralfasern als gefährlicher Abfall

Vor den Vorgaben für den Transport von gefährlichen KMF-Abfällen, sollte darauf hingewiesen werden, dass gefährliche KMF-Abfälle nicht als Gefahrgut im Sinne des ADR gelten.

Da KMF kein Asbest sind und auch nicht mit Asbest vergleichbar sind, empfehlen wir den Vergleich der Asbestfaser wegzulassen.

Zu Kapitel 4.2: Künstliche Mineralfasern als gefährlicher Abfall

Die Übernahme mit der SN 31437 g „Asbestabfälle, Asbeststäube“ erachten wir generell als falsch, da künstliche Mineralfasern kein Asbest sind und auch nicht mit Asbest vergleichbar sind. Wie bereits oben erwähnt, sollte man sich daher überlegen, ob es nicht vernünftiger wäre, die klassische SN 31416 mit einer Variante „g“ einzuführen.

Generell wäre eine Übernahme in Säcken am Baurestmassenkompartiment sinnvoller, da gerade die bestehenden Asbestzementkompartimente eher wenig genehmigte m³ ausweisen, und ein Einbau dieses luftigen Materials deponietechnisch im Sinne einer Stabilität mit verbundenen Setzungsverhalten auf kleinem Raum sehr problematisch ist. Es ist daher der gemeinsame Einbau mit Baurestmassen zu überlegen.

Zu Kapitel 4.2.1: Schutzmaßnahmen

Da in § 10 Abs. 1 DVO 2008 asbestspezifische Vorgaben enthalten sind, ist es erforderlich, die „sinngemäß anzuwendenden“ Teile des § 10 Abs. 1 DVO 2008 im Leitfaden konkret auszuformulieren.

Die „jedenfalls erforderlichen“ und die „zusätzlich geeigneten Maßnahmen“ sollten eindeutig den „nicht gefährlichen“ bzw. „gefährlichen“ KMF-Abfällen zugeordnet werden. Wozu sind z.B. Windschutz-Maßnahmen erforderlich, wenn alle gefährlichen KMF-Abfälle in reißfesten Säcken angeliefert und eingebaut werden?

Ein Abdecken mit Bodenaushub erachten wir als massive Vergeudung von Ressourcen. Nach dem KMF-Leitfaden des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können KMF-Abfälle auch mit gebrochenen Bauschutt oder Straßenaufbruch abgedeckt werden.

Weiters ist anzumerken, dass die Formulierung *„Eine Deponierung darf nur in gepresster Form oder in Kunststoff eingepackt, z.B. unter Verwendung von staubdichten, verschlossenen und reißfesten Säcken (z.B. Big Bags) vorgenommen werden“* missverständlich formuliert ist. Denn die gegenständliche Formulierung suggeriert, dass gefährliche KMF-Abfälle nicht staubdicht verpackt sein müssen, wenn diese verpresst sind.

Für weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.